

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 54/11 B

L 2 R 289/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 17 R 447/09 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, in welcher Höhe die Klägerin aus ihrer Regelaltersrente ab 1.1.2009 Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen hat.
- 2 Die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Klägerin bezog seit 1.11.2005 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und bezieht seit 1.9.2009 eine Regelaltersrente. Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte mit Bescheid vom 9.12.2008 die Höhe des von der Klägerin ab 1.1.2009 zu tragenden Anteils der auf ihre Rente zu erhebenden Krankenversicherungsbeiträge unter Zugrundelegung des einheitlichen allgemeinen Beitragssatzes fest. Widerspruch, Klage und Berufung, mit denen sich die Klägerin gegen die Anwendung des § 249a SGB V in der seit 1.1.2009 geltenden Fassung sowie des § 247 SGB V gewandt und die Benachteiligung der Rentner gegenüber anderen Krankenversicherten geltend gemacht hat, weil für erwerbstätige Versicherte im Gegenzug zur Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung reduziert worden seien, sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 29.8.2011.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.



- 6 Die Klägerin macht allein die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung mit Blick auf § 160a Abs 2 S 3 SGG ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin hält folgende Rechtsfrage für klärungsbedürftig:
"Stellt die Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung zur Entlastung der Beitragszahler nicht eine Ungleichbehandlung, der erwerbstätig Beschäftigten gegenüber den Rentner, den Arbeitslosen und den Studierenden dar, die mit der Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages zum 01.01.2009 überproportional belastet werden?".
- 8 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete, in einem späteren Revisionsverfahren überprüfbare Rechtsfrage stellt. Jedenfalls legt sie die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht dar.
- 9 Eine Rechtsfrage, die das BSG und das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden. Um die Beschwerde hierauf zu stützen, ist jedoch in der Begründung darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist oder dass sich völlig neue nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Wird die Verfassungswidrigkeit der Anwendung einer Rechtsvorschrift geltend gemacht, so gilt nichts anderes. Die Klägerin hätte daher in ihrer Beschwerdebegründung darlegen müssen, aus welchen Gründen die Klärungsbedürftigkeit der von ihr formulierten Frage trotz der vorliegenden, bereits im Widerspruchsbescheid der Beklagten zitierten Urteile des BSG vom 18.7.2007 (*B 12 R 21/06 R - BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1*) sowie vom 21.1.2009 (*B 12 R 1/07 R - USK 2009-53*), auf die die Vorinstanzen Bezug genommen haben, bestehen könnte. Darüber hinaus hätte näher ausgeführt werden müssen, ob und welche rechtlich beachtlichen Unterschiede zu den entschiedenen Fällen bestehen könnten, und anhand der Maßstäbe des Art 3 Abs 1 GG unter Berücksichtigung der Rechtspre-



chung des BVerfG und des BSG aufgezeigt werden müssen, aus welchen Gründen die angenommene Ungleichbehandlung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG begründen könnte. Allein die Behauptung der Klägerin, ein solcher Verfassungsverstoß liege vor, genügt nicht.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

